

Haushaltssatzung der Stadt Gotha für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.422.000 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **26.464.300 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.636.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 63.550.500 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern wurden in einer Hebesatzsatzung festgesetzt (B 035/24 vom 28. November 2024). *

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

§ 6

1. Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 10 ThürGemHV beginnen ab 250.000 €.
3. Die Ausgabenansätze der Haushaltsstellen Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (Rechtsamt und Stadtentwicklungsamt) – 02300.65500 bzw. 61000.65500 – und Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

(Gartenamt) – 58000.51000 – sowie Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze
(Stadtbauamt) – 63000.51000 – werden für übertragbar erklärt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Gotha, den 5. März 2025

(Siegel)

gez. Kreuch
Oberbürgermeister

*nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 400 v. H., Grundsteuer B 540 v. H., Gewerbesteuer 420 v. H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gotha für das Haushaltsjahr 2025 Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss B 039/24 vom 12. Dezember 2024 hat der Stadtrat der Stadt Gotha die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen beschlossen. Mit Beschluss B 054/24 vom 12. Dezember 2024 wurde dem Finanz- und Investitionsplan 2024 bis 2028 zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde am 20. Dezember 2024 bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28. Februar 2025, Eingang bei der Stadt Gotha am 04.03.2025, den im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vollständig mit einem Betrag von 4.636.200 € genehmigt (§ 63 Abs. 2 ThürKO).
4. Ebenso wurde der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 63.550.500 € rechtsaufsichtlich genehmigt (§ 59 Abs. 4 ThürKO).
5. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde dem Stadtrat am 5. März 2025 per E-Mail zur Kenntnis gegeben (§ 22 Abs. 3 ThürKO).
6. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 6. März 2025 auf der Homepage der Stadt Gotha.
7. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom 06.03. bis 19.03.2025 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme im Neuen Rathaus, Ekhofplatz 24, Bürgerbüro, ausgelegt. Darüber hinaus steht bis zur

Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2025 der Haushaltsplan zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden im Neuen Rathaus, Ekkehardplatz 24, Kämmererei, Zimmer 224 zur Verfügung (§ 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO i. V. m. § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO).

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung

- Haushaltssatzung der Stadt Gotha für das Haushaltsjahr 2025

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gotha, den 05.03.2025

Kreuch
Oberbürgermeister